

Der »Gringo« ist ein abgelehntes und beneidetes Element der lateinamerikanischen Realität.

Das hier angezeigte Buch handelt nun von dem Versuch – der in vollem Gange ist –, dieser Lateinamerika-Identität den Indigenismus als Bezugnahme auf das indianische Erbe an die Seite zu stellen. Im Kern des neuen Selbstverständnisses steht der »Indio« (in seiner ganzen Vielfalt), wie er z. B. allerdings erst durch den Indigenismus kreiert worden ist. »Indigenismus« ist das Wachsen sympathisierender Aufmerksamkeit auf den Indianer bei Sozialwissenschaftlern, Essayisten, Poeten. Indigenismus ist sowohl soziales Aktionsprogramm – gegen »internationale Abhängigkeit« – wie kulturelle Bewegung.

In einem ersten Teil untersucht Maihold die historische Entwicklung des Indigenismus vom 19. Jhd. bis zur Gegenwart. Im Sinne einer Länderstudie zeigt dann der zweite Teil, wie sich die neue geistige Strömung in Mexiko entfaltet hat. Die Frau des Verfassers, Mexikanerin deutscher Herkunft und Lektorin in Regensburg, hat ihm diesen Einstieg erleichtert. Wenige Schlußbemerkungen sind sodann dem Verhältnis von Indigenismus und Indianismus gewidmet, das Gegenstand zweier Tagungen auf Barbados war. Die Arbeit leidet – gerade am Anfang – unter dem komplizierten sozialwissenschaftlichen Jargon. Gelegentlich hätte man sich eine deutlichere analytisch-kritische Distanz zu ideologischen Zielsetzungen des Indigenismus gewünscht. Wären solche Mängel vermieden oder behoben worden, hätte die Arbeit gewiß auch eine ordentliche Dissertation abgeben können. Das zeigt, daß der Verfasser wirklich Wissenschaftsförderndes geleistet hat.

Ulrich Karpen

Amir Taheri

Chomeini und die Islamische Revolution

Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg 1985, 414 S., DM 38,—

Die Islamische Revolution im Iran hat in den letzten Jahren eine Flut mehr oder minder qualifizierter Werke hervorgebracht, welche die Ursachen des Machtwechsels und deren Folgen für die weitere Entwicklung des Landes zu ergründen suchen. Dabei fällt auf, daß sich gerade Exiliraner berufen fühlen, zu dieser Problematik durch Herausgabe umfangreicher Bücher Stellung zu nehmen – so A. Mahrad: Iran nach dem Sturz des Schah; D. Gholamasad: Iran – Die Entstehung der Islamischen Revolution; M. Djassemi: Macht und politische Ordnung im Islam, Die Theologie der Macht des Ayatollah Khomeini. Der Leser wird mit einer Vielzahl von Namen, Fakten und Details konfrontiert, die oftmals eher zur Verwirrung als zur Klärung der Geschehensabläufe beitragen. Dies gilt weniger für das Buch von Amir Taheri über Chomeini und die Islamische Revolution, bei dessen Lektüre man über der Vermittlung von Detailkenntnissen nicht den Gesamtüberblick verliert.

Der Verfasser stellt jedem Kapitel seines Werkes einen Leitspruch voran, der teils den Reden des Schah, teils denen des Ayatollah oder anderer zeitgenössischer Politiker entnommen ist und der das Thema seiner Darlegungen auf das Essentielle zu kürzen versucht. Die aktuelle Situation im Februar 1979 wird aus dem Verständnis für die politische Entwicklung im 19. und 20. Jh. im Iran geschildert, die nicht »von ungefähr« gekommen ist – wie es dem ahnungslosen und daher überraschten Europäer oft scheinen mag – und die in der Revolution von 1979 ihren vorläufigen Kulminationspunkt erreicht hat.

Aus den Medien bekannte Namen tauchen bereits Jahrzehnte vor der Islamischen Revolution auf, politisch Maßgebliche waren schon lange vor dem 2. Weltkrieg insbes. in Ghom aktiv, wo Chomeini als anfangs schlecht gelittener und finanziell minderbemittelter Gelehrter sein Leben fristete. – Taheri erläutert anschaulich aus der sozialen Struktur des Iran den Zulauf, den Kreise religiöser Gelehrter Anfang dieses Jh. aus der Bevölkerung verzeichneten; Mullah war und ist ein Beruf (offenbar keine Berufung!), der eine der wenigen Aufstiegsmöglichkeiten in einer Gesellschaft mit nahezu erstarrter Klassenstruktur bietet; wer körperlich kräftig war, trat in militärische Eliteeinheiten ein, ansonsten suchten insbes. Bauernsöhne ihr Heil in der religiösen Ausbildung, um die gesellschaftliche Leiter emporzuklimmen. Und viele mit Erfolg: unter Schah Reza lag bis Ende der 20er Jahre dieses Jh. die gesamte Rechtspflege in Händen der Mullahs, bei Abschluß privatrechtlicher Verträge war ihre Anwesenheit unerlässlich, viele waren Treuhänder beträchtlicher Vermögen und insbes. Verwalter der wuqf (frommen Stiftungen). Für das Jahr 1962 ist belegt, daß sich 30 % des bebauten Landes unmittelbar oder mittelbar in ihrem Besitz befand, es gab Stiftungen mit einem Jahresumsatz von mehr als 3 Milliarden DM. Auch für die Abwicklung von Bankgeschäften mit dem im Islam so verpönten Zinsendienst liehen und leihen die Mullahs ihre »religiöse Kappe« und zeigen damit ein weiteres Mal, daß – wie bereits im mittelalterlichen »Buch der Rechtskniffe« – das islamische Recht für jedes Umgehungsgeschäft gut ist, wenn sich nur der richtige Interpret findet.

Daß es angesichts dieser Machtfülle auf Seiten der Mullahs zu einem Konflikt mit dem westlich orientierten Herrscherhaus kommen mußte, war zwangsläufig. Turban und Krone kollidierten nicht erst 1979; bereits die zwangsweise Einführung von Ausweispapieren mit der Notwendigkeit, über Ruf- und Familiennamen zu verfügen, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und das Edikt über an westlichem Vorbild orientierte Bekleidungs Vorschriften für iranische Männer brachte die Mullahs in den 20er Jahren gegen den Schah auf. Die Islamische Revolution von 1979 ist lediglich die Fortsetzung eines seit langem teils schwelenden, teils offenen Feuers, welches sich in der Zwischenzeit auf etliche Länder des Nahen und Mittleren Ostens ausgedehnt hat. Erstaunlich ist, daß die Mullahs sich für ihren Kampf gegen den Schah, den die westliche Welt als nackten Machtkampf beobachten konnte, ein Mäntelchen religiöser Rechtmäßigkeit umhingen und sogar die Geschichte bemühten: mit der fitwa von 1977 ließ Chomeini die Traditionen des vergangenen Jh. wiederaufleben, daß der Schah in seinem Amt von den Mullahs bestätigt sein müsse, um legal zu herrschen. Daran fehlte es bei dem letzten Schah, folg-

lich besaß er kein Recht auf den Thron. Alle Macht gebührte dem Verborgenen Imam, in dessen Stellvertretung die Ayatollahs bis zu seinem Wiedererscheinen die Regierungsgewalt innehaben. Dieser religiöse Hintergrund, gepaart mit wirtschaftlicher Macht läßt es unwirklich erscheinen, daß die Theokratie im Iran mit dem Tod Chomeinis in sich zusammenfällt.

Dagmar Hohberger

Keebet von Benda-Beckmann/Fons Stribosch (ed.)

Anthropology Of Law In The Netherlands

Foris Publications, Dordrecht, Holland/Cinnaminson, USA, 1986, 311 S., Dfl 60,—

Der Titel ist so umfassend wie der Inhalt: Die Beiträge der zwölf Autoren illustrieren den gegenwärtigen Stand der niederländischen Rechtsethnologie in ihrer ganzen Breite. Ein historischer Abriß der Entwicklung dieser Wissenschaftlergemeinschaft fehlt ebensowenig wie eine methodologische Auseinandersetzung mit verwendeten Konzepten und Begriffen. Hinzu kommen analytische Fallstudien aus Indonesien, Korea, Afrika und Australien. Diese Kombination macht den vorliegenden Band zu einer Fundgrube für soziologisch orientierte Rechtswissenschaftler und Studenten.

Im Unterschied zu den meisten Juristen wendet der Rechtsethnologe keine vorgegebenen Gesetze an; er sucht die Normen erst. Dies gilt vor allem für Gesellschaften, die kein geschriebenes Recht mit festgelegten Sanktionen kennen und in denen sich Volksrecht (folk law) mit Regelungen eines aufgestülpten Nationalstaats überlagern (legal pluralism). Die Feldstudien verdeutlichen, welche Schwierigkeiten unter diesen Umständen eine angemessene Interpretation der Verhaltensweisen und die darauf aufbauende Rechtsfindung bergen können.

Mit diesem Problem sahen sich bereits die Kolonialmächte konfrontiert. Die Holländer untersuchten daher intensiv die traditionellen Rechtsformen (adat) in den indonesischen Territorien. Die Autoren des vorliegenden Werkes greifen die Vorstellungen der adat-Rechtsschule auf, lösen sich jedoch von deren kolonialen Vorzeichen. Sie schauen nicht von der Verwaltungsebene nach unten, sondern aus der Sicht der betroffenen Individuen nach oben. Hervorzuheben ist dabei die Einbeziehung der jüngsten Vergangenheit. Sie zielen nicht auf die Rekonstruktion verschwundener Zeiten, sondern analysieren gegenwärtige Verhaltensweisen und deren zugrundeliegenden Rechtsvorstellungen.

Die dabei gewählten theoretischen Ansätze und geographischen Regionen sind vielfältig und bieten eine Hilfestellung für weitere Studien. Um ein ausgesprochenes Lehrbuch handelt es sich allerdings nicht. Auch die Einbettung der Fallstudien in den wissenschaftstheoretischen Teil des Buches bleibt überwiegend dem Leser überlassen. Als Klammer für die einzelnen Aufsätze dient die Zugehörigkeit ihrer Verfasser zur Gemeinde der niederländisch sprechenden Rechtsethnologen.

Manfred Gothsch